
**Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof
„Ruhewald Sandfort“ in Olfen**
vom 02.07.2024

Aufgrund von § 1 Abs. 8 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NW S. 966), hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ beschlossen:

§ 1

Aufsichtsbehörde, Übernehmer, Geltungsbereich

(1) Die Stadt Olfen hat als öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger (Aufsichtsbehörde) gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 BestG NRW Herrn Moritz Friedrich Wilhelm Graf vom Hagen Freiherr von Plettenberg, im Wege der Beleihung die Errichtung und den Betrieb des Friedhofs „Ruhewald Sandfort“ übertragen. Hierdurch ist die Übernahme in Form der privaten Trägerschaft durch den Eigentümer (Übernehmer) erfolgt.

(2) Zum Friedhof „Ruhewald Sandfort“ gehören die Waldflächen und die „Dreieckige Wiese am Kanal“ der Flächen

Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 23, Flurstücke 48, 63, 67, 68

innerhalb der blauen Linie des Lageplans „Friedhofsfläche“ des Büros ibak Ingenieure, Senden vom 12. März 2024 (Anlage 1). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich dieser Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ erstreckt sich auf diese Flächen. Eine Einfriedung des Friedhofs erfolgt nicht.

(3) Der Übernehmer entscheidet über die Belegung des Friedhofs.

(4) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ kann von der Aufsichtsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Olfen ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung

zugeführt (Entwidmung) werden. Von dem in dem Ratsbeschluss unter Wahrung der bereits vergebenen Nutzungsrechte festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Verwaltung des Friedhofs dürfen personenbezogene Daten durch den Übernehmer sowie die Aufsichtsbehörde erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen
3. und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2

Friedhofszweck, Bestattungsformen

(1) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ dient neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Olfen der Bestattung aller Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einer Waldbestattungsgrabstätte auf dem vorgenannten Friedhof erworben haben.

(2) Als Waldbestattungsgrabstätten werden vom Übernehmer Waldbäume und Waldsträucher mit ihren Wurzelbereichen ausgewählt, eingemessen, dokumentiert und durch eine Nummer an oder in der Nähe von der Grabstätte gekennzeichnet. Jede Grabstelle wird eindeutig und unverwechselbar einer Grabstätte zugeordnet und nummeriert.

(3) Es werden folgende Arten der Waldbestattungsgrabstätten unterschieden:

1. Wahlgräber
 - a. Familienbaum
 - b. Gemeinschaftsbaum
2. Reihengräber

- a. Försterbaum
- b. Jungpflanzenhain
- c. Kinderbaum

(4) Auf dem Friedhof „Ruhewald Sandfort“ werden Totenaschen im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis i. S. d. § 1 Abs. 6 BestG NRW, unter vom Übernehmer angebotenen Waldbestattungsgrabstätten nach den Absätzen 2 und 3 in einer Belegungstiefe von mindestens 30 Zentimeter beigesetzt.

§ 3

Kennzeichnung der Grabstätten

Die einzelnen Waldbestattungsgrabstätten an Bäumen oder Sträuchern erhalten jeweils eine Registriernummer. Die Vergabe und das Anbringen der Registriernummern sowie das Anbringen von Namensschildern, insbesondere an Bäumen und Sträuchern, sind nur dem Übernehmer gestattet. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im „Ruhewald Sandfort“ vereinheitlicht. Der Friedhof soll mit Rücksicht auf den zu erhaltenden naturnahen Waldcharakter ein einheitliches, zurückhaltendes Erscheinungsbild erhalten.

§ 4

Nutzungsrecht und Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht wird nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Übernehmer durch diesen mittels schriftlicher Nutzungsrechtsurkunde vergeben. Das Nutzungsrecht an den beim Friedhof „Ruhewald Sandfort“ registrierten Waldbestattungsgrabstätten kann bis zu einer Nutzungszeit von 99 Jahren verliehen werden.

(2) Die Ruhezeit der Totenasche beträgt 20 Jahre.

§ 5

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Übernehmer anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. Beurkundung des Sterbefalls;
2. die Entgeltübernahmeerklärung;

3. der Einäscherungsnachweis, sofern dieser nicht direkt von der Einäscherungsstelle an den Übernehmer gesandt wurde sowie
4. bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts.

(2) Der Übernehmer setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an den Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Einäscherungen und Beisetzungen müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Auf Antrag Hinterbliebener oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Aufsichtsbehörde verlängert werden.

(4) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Übernehmers nachzuweisen.

§ 6 **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Friedhofsflächen täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, maximal jedoch von 8.00 bis 20.00 Uhr, für jedermann gestattet.

(2) Der Übernehmer kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei und nach Sturm, Gewitter, Starkregen, Eisregen und starkem Schneefall und sonstigen Naturkatastrophen darf der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ nicht betreten werden.

§ 7 **Haftung**

(1) Der Übernehmer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen

Waldbestattungsgrabstätten entstehen. Im Übrigen haftet der Übernehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Für die Fläche des „Ruhewald Sandfort“ besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Das Betreten des Friedhofs geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen im Übrigen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „Ruhewald Sandfort“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung durch den Träger.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des „Ruhewaldes Sandfort“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Übernehmers und seines aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof „Ruhewald Sandfort“ ist untersagt:

1. Beisetzungen zu stören,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. zu werben oder Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
4. den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
5. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
6. an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
7. bauliche Anlagen zu errichten,
8. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstbehörden, der Forstverwaltung und des Übernehmers,
9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
11. auf dem Gelände des Friedhofs zu reiten sowie
12. zu lärmern und Musikwiedergabegeräte ohne Erlaubnis zu betreiben.

(3) Der Übernehmer kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind rechtzeitig vor Durchführung anzumelden und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Übernehmers zulässig.

§ 9

Pflege der Bestattungsplätze, Verkehrssicherung

(1) Der Friedhof „Ruhewald Sandfort“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und wird forstwirtschaftlich unter Berücksichtigung der Bestattungsgrabstätten und Bestattungsgrabstellen im vertretbaren Rahmen bewirtschaftet. Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes ist zu wahren. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Übernehmer.

(2) Der Übernehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf jederzeit Pflegeeingriffe an Waldbäumen und Sträuchern durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten oder anlässlich der Beisetzung von Totenasche erforderlich oder aus Gründen der Verkehrssicherung zweckmäßig sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsgrabstätten und Bestattungsgrabstellen. Sofern einzelne Bäume aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden müssen, werden diese mit mehrjährigen Forstpflanzen durch den Übernehmer ersetzt.

(3) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder dritte Personen sind nicht zulässig. Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Waldbestattungsgrabstätten oder des Waldbodens) ist nicht zulässig.

§ 10

Vorschriften zur Grabgestaltung, Forstwirtschaft, Jagd

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof „Ruhewald Sandfort“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Der Baumbestand auf dem Friedhof bildet einen Wald und steht unter besonderem Schutz. Durch den Übernehmer wird der Wald forstwirtschaftlich nach den Regeln der naturgemäßen Forstwirtschaft nachhaltig bewirtschaftet. Es ist daher untersagt, die Grabstellen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Grabstätten werden vom Übernehmer angebracht.

(2) Der Friedhof ist als sogenannter Begräbniswald als Friedhof im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Landesjagdgesetzes NRW anzusehen. Dies bedeutet, dass die Flächen kraft Gesetzes befriedeter Bezirk sind und die Jagd auf ihnen ruht. Auf Antrag kann durch die Untere Jagdbehörde eine beschränkte Jagd Ausübung nach § 4 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes NRW gestattet werden.

(3) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten und sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
2. Blumen, -sträuße, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen.
3. Anpflanzungen vorzunehmen;
4. Kerzen oder Lampen aufzustellen;
5. herkömmliche Grabpflege durchzuführen.

§ 11

Dokumentation, Register

(1) Der Übernehmer führt ein Bestattungsbuch, aus dem die vergebenen Grabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, des Geburtsdatums und des Todestages, sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstätte und die Angaben der Nutzungsberechtigten Personen ersichtlich sind.

(2) Beim Übernehmer kann das Register von Nutzungsberechtigten Personen, von Angehörigen der auf dem Friedhof bestatteten Verstorbenen oder Dritten bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.

§ 12

Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofes „Ruhewald Sandfort“ werden Entgelte nach Maßgabe der durch die Stadt Olfen erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

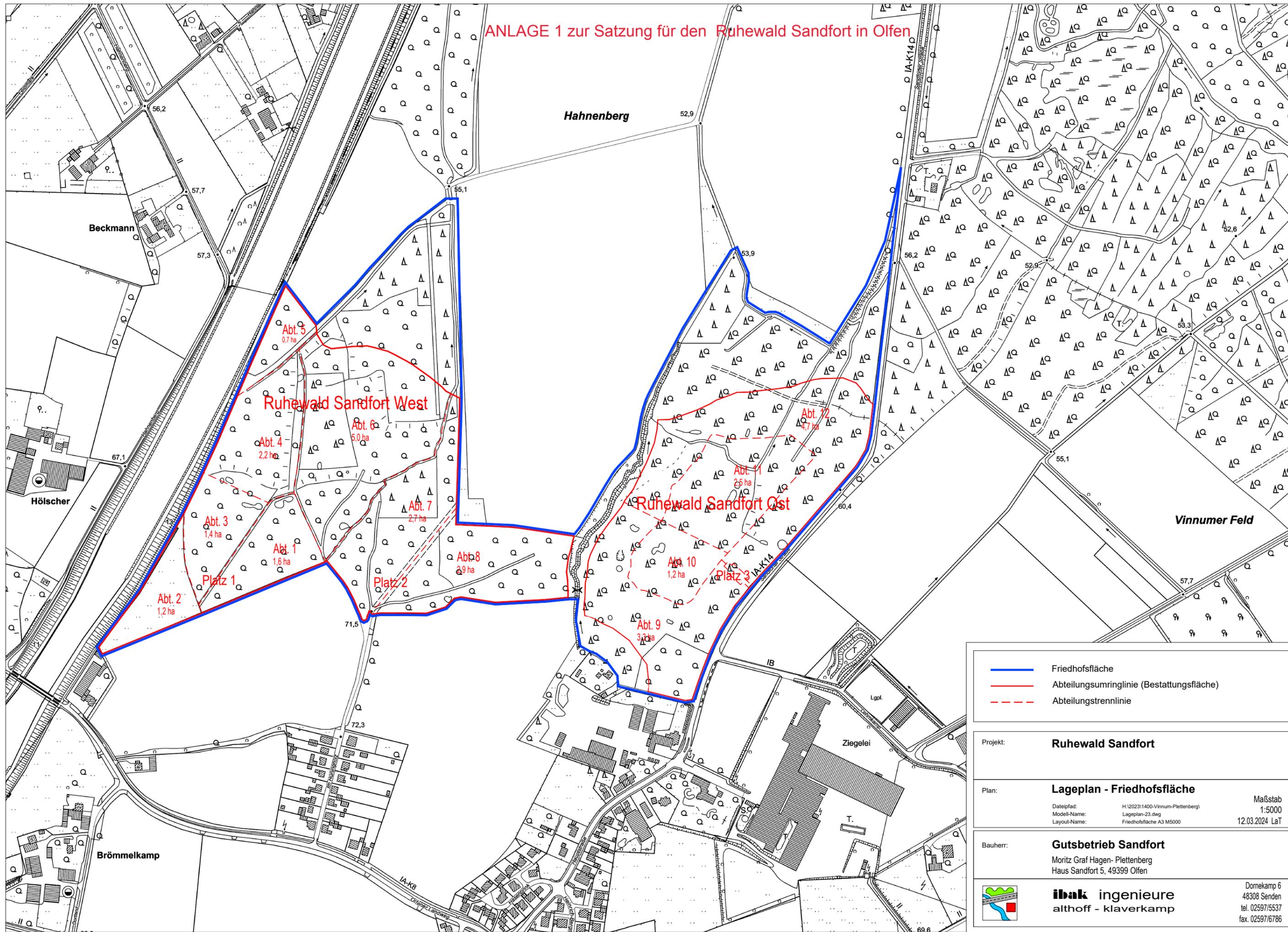
1. sich als Besucher entgegen § 8 Absatz 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt;
2. die Verhaltensregel des § 8 Absatz 2 und § 9 missachtet;
3. entgegen § 8 Absatz 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Übernehmers durchführt;
4. entgegen § 10 Veränderungen auf dem Gelände des Friedhofs „Ruhewald Sandfort“ vornimmt;
5. entgegen § 3 Schilder, Kennzeichnungen oder sonstige Markierungen an Bäumen anbringt;
6. entgegen § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 Nr. 5 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt oder

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1 zur Satzung für den Ruhewald Sandfort in Olfen



	<p>Friedhofsfläche</p> <p>Abteilungsumringlinie (Bestattungsfläche)</p> <p>Abteilungstrennlinie</p>
Projekt:	Ruhewald Sandfort
Plan:	Lageplan - Friedhofsfläche
Dateipfad:	H:\2023\1400-Vinum-Plettenberg\
Modell-Name:	Lageplan-23.dwg
Layout-Name:	Friedhofsfläche A3 M5000
Maßstab:	1:5000
	12.03.2024 LaT
Bauherr:	Gutsbetrieb Sandfort
	Moritz Graf Hagen-Plettenberg Haus Sandfort 5, 49399 Olfen
	ibak ingenieure althoff - klaverkamp
	Dornekamp 6 48308 Senden tel. 02597/5537 fax. 02597/6786